

**Hinweise über Rücktritt/Versäumnis von
Prüfungen/Prüfungsteilen**

Auf die folgenden Hinweise bezüglich des Rücktrittes/Versäumnisses von Prüfungen oder Prüfungsteilen nach den geltenden Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung werden Sie hiermit ausdrücklich hingewiesen:

Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von einer Prüfung oder einem Prüfungsteil zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Prüfungsausschussvorsitzenden beim Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein, Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel, schriftlich mitzuteilen. Genehmigt das Landesamt für soziale Dienste den Rücktritt, so gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht un-genommen.

Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Der Prüfling ist verpflichtet, gegenüber dem Landesamt für soziale Dienste **unverzüglich** (d.h. „ohne schuldhaftes Zögern“) den Rücktritt zu erklären (ggf. telefonisch vorab).

Im Falle der Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung mit Diagnose, aus der sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt, erforderlich. Das Landesamt für soziale Dienste behält sich jedoch vor, ggf. eine amtsärztliche Bescheinigung nachzufordern. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht ausreicht.

Ein Rücktritt **nach** der Prüfung (insbesondere nach Bekanntgabe des Ergebnisses) kann grundsätzlich nicht genehmigt werden.

Dauerleiden und Prüfungsangst werden als wichtiger Grund grundsätzlich nicht, persönliche, soziale und familiäre Probleme nur in Ausnahmefällen, anerkannt.

Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als **„nicht bestanden“**.

Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin, gibt er eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als **„nicht bestanden“**. Liegt ein wichtiger Grund für das Verhalten des Prüflings vor, so gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht unternommen.

Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das Landesamt für soziale Dienste!

Hinweis:

Bei der Beantragung des Rücktrittes/Versäumnisses von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist Ihnen die Schulleitung behilflich; dennoch ist zu beachten, dass jeder Prüfling für das Einreichen und den fristgerechten Zugang eines entsprechenden Antrages beim Landesamt für soziale Dienste die Verantwortung trägt.